

Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, Oktober 2025

- 1. Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern** | Noots (Nationales Once-Only-Technical-System) im Bundestag beschlossen
- 2. 333 Millionen Euro für die Sanierung von Sportstätten** | Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ gestartet
- 3. Steueränderungsgesetz** | Erste Lesung im Deutschen Bundestag
- 4. Finanzausgleichsgesetz** | Kompensation der Steuerausfälle durch den „Investitionsbooster“
- 5. Bürgergeldreform** | Einigung im Koalitionsausschuss
- 6. Politische Werbung** | EU-Verordnung über Transparenz und das Targeting politischer Werbung in Kraft getreten
- 7. Energiewende mitgedacht** | Nachschlagewerk der AEE für Kommunen
- 8. Mobilitätswende digital** | Bundes-SGK im Gespräch Videokonferenz am 4. Dezember 2025

1. Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern | Noots (Nationales Once-Only-Technical-System) im Bundestag beschlossen

Der vom Bundestag am 16. Oktober 2025 beschlossene Gesetzentwurf (Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag) dient der parlamentarischen Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern.

Es soll ein gemeinsames flächendeckendes IT-System: Nationales Once-Only-Technical-System (NOOTS), geschaffen werden. Dieses soll perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert und bürokratiearm ermöglichen. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon sollen u. a. auch die Verwaltungen von Bund und Ländern einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Kommunen profitieren. Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems soll durch den IT-Planungsrat, in dem Bund und Länder gemeinsam Entscheidungen treffen aber auch die Kommunen vertreten sind, nach Maßgabe des Staatsvertrags gesteuert werden. Das NOOTS gilt als ein wichtiger Baustein für die Digitalisierung von Diensten und Leistungen aber auch für die von Verwaltungsabläufen insgesamt. Die kommunalen Spitzenverbände sehen die Notwendigkeit für ein einheitliches System, weisen aber auf die schwer abzuschätzenden finanziellen Belastungen für Anschluss und Betrieb hin.

Der Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion Parsa Marvi, MdB, unterstrich in der Ausschussberatung den Mehrwert des Once-Only-Prinzips und erinnerte daran, dass es mit einer reinen Verabschiedung des Vertrags nicht getan sei, sondern es nun auf die technische Ausgestaltung ankomme. In Verbindung mit der Registermodernisierung gehe es um komplexe Fragen von Datenqualität und Interoperabilität.

Weitere Informationen:

Deutscher Bundestag – Gesetzgebungsverfahren:

[Deutscher Bundestag - Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen von Bund und Ländern](#)

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf:

[Entwurf eines Gesetzes zum NOOTS-Staatsvertrag - Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung](#)

IT-Planungsrat – Informationen zur Verwaltungsdigitalisierung

[Registermodernisierung und NOOTS | IT-Planungsrat](#)

2. 333 Millionen Euro für die Sanierung von Sportstätten | Projektaufruf zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ gestartet

Bundesministerin für Bauen, Wohnen und Stadtentwicklung Verena Hubertz hat am 16. Oktober 2025 den Projektaufruf für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ gestartet. Der Bund stellt dafür in einer ersten Förderphase insgesamt 333 Millionen Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung.

„Sport verbindet Menschen. Er überwindet kulturelle, sprachliche und soziale Grenzen und schafft Gemeinschaft. Damit der Ball wieder rollt, die Dusche wieder funktioniert und der Sportkurs weiter stattfinden kann, ist es uns als Bund wichtig, Städte und Gemeinden bei der Sanierung und Modernisierung von Sportstätten zu unterstützen.“ so Ministerin Hubertz. In dieser Legislaturperiode sollen bis zu einer Milliarde Euro bereitstehen um alte Sportanlagen in moderne, barrierefreie und zukunftsfähige Orte des Sports umzuwandeln.

Im Projektaufruf heißt es dazu: Fördergegenstand sind bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Dies umfasst neben Gebäuden auch Freibäder und Sportfreianlagen, wie z. B. Sport- und Tennisplätze. Gefördert wird deren umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung; Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Bei Gebäuden steht die energetische Sanierung im Fokus, weshalb diese nach Baufertigstellung definierte energetische Standards erfüllen müssen. Die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ebenfalls möglich.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte, wie beispielsweise Vereine, ist dabei möglich. Bis zum 15. Januar 2026 sind Städte, Gemeinden sowie Landkreise, wenn sie Eigentümer der Einrichtung sind, aufgerufen, Projektskizzen für geeignete Sportstätten beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung einzureichen. Dies erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal des Bundes, dass ab dem 10. November 2025 freigeschaltet sein wird. Die Auswahl der zu fördernden Projekte aus den eingereichten Projektskizzen erfolgt durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

Mehr Informationen:

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/10/Sportstaetten_Sanierung.html?nn=42820

Weiterführende Informationen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sks.html>

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufruf 2025/2026

<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sks-dl.pdf?blob=publicationFile&v=2>

3. Steueränderungsgesetz | Erste Lesung im Deutschen Bundestag

Die Regierungskoalition will die Entfernungspauschale erhöhen, den Mehrwertsteuersatz in der Gastronomie absenken sowie die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale anheben. Diese und andere Maßnahmen sind Gegenstand des Steueränderungsgesetzes, dass der Deutsche Bundestag am 8. Oktober in erster Lesung beraten hat. Nach der Debatte überwiesen die Abgeordneten die Vorlage an die Ausschüsse. Bei den weiteren Beratungen übernimmt der Finanzausschuss die Federführung.

Mehr Informationen:

Gesetzentwurf

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/019/2101974.pdf>

4. Finanzausgleichsgesetz | Kompensation der Steuerausfälle durch den „Investitionsbooster“

Die Gemeinden erhalten in den Jahren 2025 bis 2029 zulasten des Bundes 13,5 Milliarden Euro mehr aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Das sieht der in der letzten Woche vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzentwurf für eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor. Damit sollen Steuerausfälle der Kommunen infolge der Unternehmenssteuerreform vom 14. Juli 2025 („Investitions-Booster“) kompensiert werden.

Für 2025 erhalten darüber hinaus die Länder weitere 700 Millionen Euro mehr aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer zur Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“, ebenfalls zulasten des Bundeshaushalts.

Mehr Informationen:

Deutscher Bundestag

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101892.pdf>

Beschluss der Bundes-SGK vom Juni 2025

<https://www.bundes-sgk.de/positionspapier-veranlassungskonnexitaet-umgesetzt>

5. Bürgergeldreform | Einigung im Koalitionsausschuss

CDU/CSU und SPD haben sich am 08. Oktober 2025 im Koalitionsausschuss auf konkrete Inhalte zur Reform des Bürgergeldes geeinigt. Danach soll das SGB II in Bezug auf Arbeitsanreize, Leistungsminderungen und Karenzzeiten konsequenter ausgestaltet werden. Viel wird allerdings von der noch ausstehenden gesetzgeberischen Ausgestaltung abhängen.

Das bisherige Bürgergeldsystem soll zu einer „Neuen Grundsicherung“ umgestaltet werden. Ziel ist es erwerbsfähige Leistungsberechtigte schneller und dauerhaft in Arbeit zu bringen. Hierzu ist vorgesehen, leistungsberechtigte Personen unmittelbar nach Antragstellung verbindlich (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zu einem ersten persönlichen Gespräch zu laden. Auf dieser Grundlage schließen Jobcenter und Leistungsberechtigte einen Kooperationsplan mit Rechten und Pflichten. Sollte dieser nicht zustande kommen, ergeht ein Verwaltungsakt mit Rechtsfolgen- und Rechtsmittelbelehrung.

Grundsätzlich soll der Vermittlungsvorrang wieder eingeführt werden. Ist eine Qualifizierung, vor allem bei unter 30-Jährigen, erfolgversprechender, erhält diese hingegen Vorrang.

Der Erwerbsfähigkeitsbegriff soll zudem „realitätsnäher“ gefasst werden, „damit Personen, die dauerhaft nicht in den ersten Arbeitsmarkt integrierbar sind, die für sie richtige Hilfe erhalten können“. Dies muss im Gesetzgebungsprozess kritisch begleitet werden um eine Lastenverschiebung in kommunalfinanzierte Sozialleistungen wie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX auszuschließen.

Für Langzeitarbeitslose ist eine engere Betreuung mit deutlich höherer Kontaktdichte vorgesehen; alle Personen sollen ein konkretes Angebot erhalten, auch solche, die sich bereits im System befinden.

Das Sanktionsregime soll konsequenter ausgestaltet werden - die bisherigen Stufen (Sanktionstreppe) entfallen. Wer den ersten Termin versäumt, erhält unmittelbar eine Zweiteinladung; bleibt auch dieser Termin ungenutzt, werden die Leistungen um 30 % gekürzt. Wird ein dritter Termin ebenfalls nicht wahrgenommen, werden die Geldleistungen vollständig eingestellt. Erfolgt im Folgemonat kein Erscheinen, werden sämtliche Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft (KdU) eingestellt. Härtefälle – insbesondere aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen – sollen berücksichtigt werden. Bei der ersten Pflichtverletzung gilt eine 30 %-Minderung; bei Arbeitsverweigerung wird im Einklang mit dem Sanktions-Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Regelsatz vollständig gestrichen; die KdU sollen in diesen Fällen direkt an den Vermieter gezahlt werden.

In der Vermögensprüfung sollen die Karenzzeiten entfallen. Künftig orientiert sich das Schonvermögen an der Lebensleistung (z. B. am Alter und an Beitragszeiten in der Arbeitslosenversicherung). Bei unverhältnismäßig hohen KdU entfällt ebenfalls die Karenzzeit. Darüber hinaus soll die Reform einen Schwerpunkt bei der Missbrauchsbekämpfung setzen. Vorgesehen sind schärfere Maßnahmen gegen Schwarzarbeit, eine klarere Fassung des Arbeitnehmerbegriffs im Rahmen der Freizügigkeit, ein verbesserter Datenaustausch sowie gezielte Schritte gegen Vermieter von Schrottimmobilien.

Zur Entlastung der Jobcenter soll zudem die temporäre Bedarfsgemeinschaft abgeschafft werden. Der hauptsächlich betreuende Elternteil erhält künftig den vollen Regelbedarf, für den umgangsberechtigten Elternteil ist ein pauschalierter Mehrbedarf vorgesehen.

Weitere Informationen:

Einigung des Koalitionsausschusses zur neuen Grundsicherung
https://www.bundes-sgk.de/system/files/documents/564-25_a.pdf

Eckpunkte zur Umgestaltung der Grundsicherung
https://table.media/assets/berlin/grundsicherung_eckpunkte.pdf

Bürgergeld im Realitätstest: Materielle Entbehrungen und wachsende Armutslücke – Expertise der Paritätischen Forschungsstelle
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise_Buergergeld-2025_web.pdf

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

6. Politische Werbung | EU-Verordnung über Transparenz und das Targeting politischer Werbung in Kraft getreten

Seit dem 10. Oktober 2025 gilt die, bereits im März 2024 durch das Europäische Parlament und den Rat der EU verabschiedete, Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung – kurz TTPA.

Damit gelten für alle politischen Akteure in Europa neue Anforderungen im Umgang mit digitaler und analoger Wahlwerbung. Die EU reagiert damit auf die Gefahr politischer Einflussnahme von innen und außen - ausgelöst durch die Affäre um das britische Unternehmen Cambridge Analytica, mit dessen Hilfe die Trump-Kampagne 2016 gezielt einzelne Wählergruppen auf Facebook ins Visier nahm. Ziel der Verordnung ist es, die Integrität demokratischer Prozesse zu stärken und ausländischer Einflussnahme sowie intransparenter Desinformation entgegenzuwirken.

Die Verordnung soll alle, die mit politischer Werbung arbeiten, zu mehr Transparenz zwingen. Im Kern handelt es sich um eine umfassende Offenlegungspflicht für all jene, die politische Werbung schalten bzw. veröffentlichen, seien es nun politische Parteien, Verbände, NGOs oder Einzelpersonen.

Die Verordnung sieht vor, dass bei jeder politischen Werbung erkennbar werden muss, wer der Sponsor oder Financier ist; wie hoch die Finanzierung ist; welchen Zweck die Anzeige verfolgt; wer die Werbung erstellt hat; zu welcher Kampagne sie gehört; wie teuer die Kampagne insgesamt ist; ob man im Lobbyregister verzeichnet ist; aus welcher Quelle sich das Budget für die Anzeige und Kampagne speist; welche spezifischen Gruppen mit der Anzeige angesprochen worden sind (targeting) und wie sich die Anzeige, so sie mehrfach geschaltet wird, entwickelt.

Die praktische Umsetzung der Vorgaben auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene wirft noch einige Fragen auf. Ein zentraler Punkt ist dabei die Auslegung wichtiger Begriffe – etwa, was genau als politische Werbung gilt und wer als „Herausgeber“ politischer Werbung einzustufen ist. Hinweise dazu geben die von der Kommission am 08. Oktober 2025 veröffentlichten Leitlinien.

Eine erste inhaltliche Einschätzung zu TTPA haben die Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments Katarina Barley, MdEP und Andreas Schwab, MdEP (Mitglied im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) vorgenommen:

„Flyer, Social Media Posts, Plakate und digitale Werbebanner gelten in der Regel als politische Werbung im Sinne der Verordnung. Keine politische Werbung sind Äußerungen von politischen Akteuren in Interviews, sofern das Interview nicht gegen Entgelt in Auftrag gegeben wurde. Individuelle Meinungsäußerungen von Bürgerinnen und Bürgern fallen auch nicht darunter. Bei Flyern, welche die Partei, Parteimitglieder oder Ehrenamtliche erstellen und verbreiten, muss unter der Verordnung nichts beachtet werden (sog. in-house Ausnahme).

Auch wenn der Druck, die graphische Gestaltung, oder das Verteilen durch Dritte erfolgt, ist das meist für alle Beteiligten unproblematisch, denn bei diesen Dienstleistungen handelt es sich in der Regel um „Nebendienstleistungen“. Unter diesen Begriff fallen allgemeine Dienstleistungen, die sich nicht spezifisch auf politische Werbung beziehen, sondern genauso für andere Zwecke in Anspruch genommen werden können. Explizit nennt die Verordnung Transport, Grafik, Druck und Zustellung als Beispiele. Maßgeblich ist, dass die Dienstleister und Dienstleisterinnen keinen eigenen strategischen Entscheidungsspielraum bezüglich der politischen Werbung haben.

Wenn also beispielsweise regionale Zeitungen Flyer im Wahlkampf verteilen, ist das nach Auffassung von Barley und Schwab in den meisten Fällen als Nebendienstleistung zu sehen. Die Zeitung hat dann keine Pflichten unter der Verordnung. Ob es sich im konkreten Fall um eine Nebendienstleistung handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Bei einem normalen Social Media Post durch Kandidierende auf Sozialen Plattformen (wie Bluesky, X, Facebook, Instagram oder TikTok), gibt es nichts zu beachten, hier gilt auch die in-house Ausnahme. Anders ist dies, wenn die jeweilige Plattform den Post nicht nur ausspielen soll, sondern für spezifische Zusatzleistungen bezahlt wird. Wenn für die Reichweite von Posts bezahlt wird oder digitale Werbebanner geschaltet werden, gelten die Anbieter der Plattformen als „Herausgeber“ politischer Werbung. Das bedeutet, dass letztere offenlegen müssen, wer Auftraggeber ist, auf welche Wahl sich die Werbung bezieht, ob Targeting-Maßnahmen eingesetzt wurden, wie viel die Kampagne kostet und wer sie finanziert. Die Stelle, die für das Ausspielen bezahlt, also die Partei, der jeweilige Ortsverein, die Kandidatin/der Kandidat, muss den Plattformen und Werbeservices dann die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung stellen.“

Dies hatte zur Folge, dass Unternehmen wie z.B. Meta bereits erklärt haben keine bezahlte politische Werbung mehr in der EU anzubieten.

Ein entsprechendes nationales Gesetz zur Durchführung der Verordnung liegt derzeit noch nicht vor. Ein Referentenentwurf des BMDS zum Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG) wurde am 25. Juli 2025 in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben. Ein Termin für die Kabinettsbefassung und Einbringung in den Bundestag liegt noch nicht vor.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission zur Verordnung zur Transparenz politischer Werbung
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_2311

Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400900

Leitlinien der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202505514

Einordnung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Geltungsbeginn der Verordnung über Transparenz und das Targeting politischer Werbung
<https://www.bundestag.de/resource/blob/1116470/geltungsbeginn-verordnung-ueber-transparenz-Werbung.pdf>

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz (PWTG)) des BMDS
<https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/politische-werbung-transparenz-gesetz-pwtg>

Ankündigung von Meta zum Verzicht auf politische Werbung auf ihren Plattformen
<https://about.fb.com/news/2025/07/ending-political-electoral-and-social-issue-advertising-in-the-eu/>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

7. Energiewende mitgedacht | Nachschlagewerk der AEE für Kommunen

Die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) hat ein neues Nachschlagewerk veröffentlicht, in dem gute Beispiele gezeigt werden, wie Kommunen mit den Herausforderungen zwischen prekärer Haushaltssituation und Anforderungen an Nachhaltigkeit und Klimaschutz zu guten Lösungen gefunden haben.

Mehr Informationen:

Das Nachschlagewerk steht ab sofort zum Download bereit unter unendlich-viel-energie.de/mediathek/publikationen/die-energiewende-huckepack-nehmen

Viele weitere Praxisbeispiele finden Sie in der Datenbank der AEE unter energie-kommunen.unendlich-viel-energie.de

8. Mobilitätswende digital | Bundes-SGK im Gespräch Videokonferenz am 4. Dezember 2025

Unsere Kommunen stehen vor der Herausforderung bei steigenden Kosten und begrenzten Ressourcen Mobilität für alle zugänglich, sicher und klimafreundlich zu gestalten. Neue digitale Technologien werden Teil der Lösung sein – aber was können sie tatsächlich leisten?

In unserer Videokonferenz **Bundes-SGK im Gespräch am 4. Dezember 2025** wollen wir gemeinsam konkrete Beispiele betrachten und diskutieren, wie Kommunen von einem digitalen Mobilitätssystem profitieren können.

Wir freuen uns daher besonders innovative Projekte und aktuelle Entwicklungen vorstellen zu dürfen:

- **Autonomes Fahren im ÖPNV** – erste Erfahrungen mit On-Demand und Angeboten im Busverkehr
- **KI-gestützte Verkehrssteuerung**, die den Verkehr flüssiger, sicherer und umweltfreundlicher gestalten soll.

Mehr Informationen und Anmeldemöglichkeit:

<https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/mobilitaetswende-digital-potenziale-kommunen-menschen-umwelt>



DEMO
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

DIE NEUE DEMO

**digitaler – aktueller –
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper
vier Mal im Jahr erhältlich.

Jetzt abonnieren ›

Datenschutzgrundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de